

RS Vwgh 1997/1/28 96/04/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der nach § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 anzustellenden Zukunftsprognose hat die Behörde auch auf Verurteilungen Bedacht zu nehmen, die VOR Erteilung der nunmehr zu entziehenden Gewerbeberechtigung erfolgt sind. Auch solche Verurteilungen sind wesentliche Momente für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040287.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at